

Mitgliedervertreter-Versammlung

Die Versammlung unserer Mitgliedervertreter tritt alljährlich zusammen, um das jeweilige Geschäftsjahr auszuwerten und abzuschließen. Der Vorstand und der Kassenprüfer werden entlastet, neue Ziele und Aufgaben für die Zukunft des Vereins festgelegt. Die Beitragsordnung und die Satzung können in diesem Gremium geändert werden.

Auszug aus der Satzung zur Mitgliedervertreterversammlung:

1. Pro 200 Mitglieder wird ein Mitgliedervertreter gewählt. Die Mindestzahl beträgt jedoch 4 Vertreter. Die Mitgliedervertreter-Versammlung wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Maßgebend für die Wahl ist der Mitgliederstand des Vorjahres. Der Vorstand und Arbeitnehmer des Vereins können nicht gewählt werden. Die erste Amtszeit der nach dieser Satzung zu wählenden Mitgliedervertreter – Versammlung beginnt am 01.01.1995.
2. Die Mitgliedervertreter-Versammlung tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder des Vereins.
3. Die Mitgliedervertreter-Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliedervertreter-Versammlung wird vom Vorstand oder einer anderen vom Vorstand bestimmten Person des Vereins geleitet.
5. Die Mitgliedervertreter-Versammlung ist zuständig für ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
 - e) Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung im geprüften Geschäftsjahr
 - f) Entlastung der Kassenprüfer
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationsüberschusses.
 - i) die Genehmigung von Verträgen des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes und deren Angehörigen

6. Die Mitgliedervertreter-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedervertreter anwesend ist, jedoch mindestens vier anwesende Vertreter. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand die Mitgliedervertreter-Versammlung innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufen. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

7. Die Mitgliedervertreterversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und für den Beschluss über die Verwendung des Liquidationsüberschusses ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Die Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig. Ein Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen kann jedoch vom Vorstand beschlossen werden.